



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: 01.2026

	Kurzbeschreibung	
	Erweiterungen zur Gefahr Feuer	
1	Absturz unbemannter und bemannter Flugkörper	bis zur VS
2	Aufprall von Meteoriten	bis 10.000 EUR
3	Feuer-Nutzwärmeschäden	bis zur VS
4	Feuer-Rohbauversicherung (sofern beantragt)	bis 24 Monate
5	Überspannungsschäden durch Blitz	bis zur VS
6	Fahrzeuganprall - Schäden an Zäunen / Grundstücksumfriedungen	bis zur VS bis 1.000 EUR
7	Sengschäden	bis zur VS
8	Schäden durch Blindgänger	bis zur VS
9	Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten	bis 5.000 EUR
	Erweiterungen zur Gefahr Leitungswasser	
10	Wasseraustritt aus Aquarien	bis zur VS
11	Wasseraustritt aus Wasserbetten	bis zur VS
12	Fußbodenheizungen	bis zur VS
13	Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten	bis zur VS
14	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	bis zur VS
15	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	bis zur VS
16	Wasch- und Spülmaschinenschläuche	bis zur VS
17	Bruchschäden an Armaturen	bis 3.000 EUR
18	Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen	bis zur VS
19	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	bis zur VS
20	Innenliegende Regenwasserrohre	bis zur VS
21	Nässeschäden bei Bruch von außen befestigten Regenwasserfallrohren	bis 3.000 EUR
22	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück - bis Gebäudealter 40 Jahre oder bei nachweislicher Dichtigkeitsprüfung ohne Altersbeschränkung - bei Gebäuden älter als 40 Jahre ohne Dichtigkeitsprüfung	bis zur VS bis 1 % der VS
	Erweiterungen zur Gefahr Sturm, Hagel	
23	Glasbruch durch Hagel und Sturm	bis zur VS
24	Sturmschäden an außen am Gebäude angebrachte Sachen - z. B. Antennenanlagen, Markisen, Überdachungen, etc.	bis zur VS
25	Eindringen von Niederschlägen	bis 3.000 EUR
26	Sturm-Rohbauversicherung (sofern beantragt)	bis 24 Monate
	Erweiterungen zu versicherten Kosten	
27	Aufräumungskosten für umgestürzte Bäume	bis zur VS
28	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	bis zur VS
29	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	bis zur VS
30	Such- und Leckortungskosten bei nicht versicherten Nässeschäden	bis 1.500 EUR
31	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	bis zur VS
32	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	bis zur VS

* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.
VS = Versicherungssumme



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: 01.2026

Nr.	Kurzbeschreibung	
33	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	bis zur VS
34	Mehrkosten infolge Preissteigerungen	bis zur VS
35	Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen (Schäden über 5.000 EUR)	bis 5.000 EUR
36	Sachverständigenkosten (Schäden ab 25.000 EUR)	bis 20 % der VS
37	Verkehrssicherungsmaßnahmen	bis 5.000 EUR
38	Kosten für Dekontamination von Erdreich	bis zur VS
39	Hotelkosten bis zu 12 Monate ab dem 13. Monat bis max. dem 18. Monat	max. 150 EUR je Tag max. 100 EUR je Tag
40	Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern	bis 1.000 EUR
41	Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung	bis 5.000 EUR
42	Wiederaufbau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	bis zur VS
43	Feuerlöschkosten	bis zur VS
44	Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm durch Rauch-, Gas-, Hitzewarmmelder und sprachgesteuerte Lautsprecher	bis 5.000 EUR
45	Wasserverlust durch Bruch von Zu- und Ableitungen der Wasserversorgung	bis 2.000 EUR
46	Transport- und Lagerkosten	bis 10.000 EUR
	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	
47	Bruch an Gasleitungen	bis zur VS
48	Gasverlust durch Bruch von Zuleitungen der Gasversorgung	bis 2.000 EUR
49	Vorsorgeversicherung für Um-, An- und Ausbauten	bis zur VS
50	Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen	bis 3.000 EUR
51	Innere Unruhe	bis zur VS
52	Privat genutzte Nebengebäude (ausgenommen Garagen/Carports)	bis 20.000 EUR
53	Wind-, Sonnen- und Geothermieenergieanlagen	bis 10 % der VS
54	Steckerfertige Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt	bis zur VS
55	Rauch- und Rußschäden	bis zur VS
56	Schäden durch radioaktive Isotope	bis zur VS
57	Wasseraustritt aus Zisternen	bis zur VS
58	Anbauküchen	bis 5.000 EUR
	Sonstige weitere Vereinbarungen	
59	Graffiti-schäden, Gebäudebeschädigung durch Vandalismus	bis 10.000 EUR 500 EUR SB
60	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	bis zur VS
61	Unterversicherungsverzicht (bei Ermittlung der VS 1914 nach VR-Methode oder durch Gutachten)	vereinbart
62	Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	bis zur VS
63	Mietausfall für Wohnräume	bis 30 Monate
64	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	bis 24 Monate
65	Schäden durch wildlebende Tiere - Kosten für Kammerjäger	bis 5.000 EUR bis 500 EUR
66	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	bis zur VS

* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.
VS = Versicherungssumme





Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: 01.2026

Nr.	Kurzbeschreibung	
67	Grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	max. 50 % Leistungskürzung
68	Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung	bei Schäden bis 2.500 EUR
69	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	vereinbart
70	Konditionsdifferenzdeckung	bis 15 Monate
71	Schutz vor unklarer Zuständigkeit bei Versichererwechsel	vereinbart
72	Besserstellungsklausel	vereinbart
73	Künftige Leistungsverbesserungen	vereinbart

* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.
VS = Versicherungssumme



Sonderbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (Stand 01.2026)

§ 1	Absturz unbemannter und bemannter Flugkörper	§ 38	Kosten für Dekontamination von Erdreich
§ 2	Aufprall von Meteoriten	§ 39	Hotelkosten
§ 3	Feuer-Nutzwärmeschäden	§ 40	Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern
§ 4	Feuer-Rohbauversicherung	§ 41	Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung
§ 5	Überspannungsschäden durch Blitz	§ 42	Wiederaufbau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
§ 6	Fahrzeuganprall	§ 43	Feuerlöschkosten
§ 7	Sengschäden	§ 44	Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm
§ 8	Schäden durch Blindgänger	§ 45	Wasserverlust durch Bruch von Zu- und Ableitungen der Wasserversorgung
§ 9	Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten	§ 46	Transport- und Lagerkosten
§ 10	Wasseraustritt aus Aquarien	§ 47	Bruch an Gasleitungen
§ 11	Wasseraustritt aus Wasserbetten	§ 48	Gasverlust durch Bruch von Zuleitungen der Gasversorgung
§ 12	Fußbodenheizungen	§ 49	Vorsorgeversicherung für Um-, An- und Ausbauten
§ 13	Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten	§ 50	Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
§ 14	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	§ 51	Innere Unruhe
§ 15	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks	§ 52	Privat genutzte Nebengebäude
§ 16	Wasch- und Spülmaschinenschläuche	§ 53	Wind-, Sonnen- und Geothermieenergieanlagen
§ 17	Bruchschäden an Armaturen	§ 54	Steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt
§ 18	Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen	§ 55	Rauch- und Rußschäden
§ 19	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	§ 56	Schäden durch radioaktive Isotope
§ 20	Innenliegende Regenwasserrohre	§ 57	Wasseraustritt aus Zisternen
§ 21	Nässeschäden bei Bruch von außen befestigten Regenwasserfallrohren	§ 58	Anbauküchen
§ 22	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	§ 59	Graffiti-schäden, Gebäudebeschädigung durch Vandalismus
§ 23	Glasbruch durch Hagel und Sturm	§ 60	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
§ 24	Sturmschäden an außen am Gebäude angebrachte Sachen	§ 61	Unterversicherungsverzicht
§ 25	Eindringen von Niederschlägen	§ 62	Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
§ 26	Sturm-Rohbauversicherung	§ 63	Mietausfall für Wohnräume
§ 27	Aufräumungskosten für umgestürzte Bäume	§ 64	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
§ 28	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	§ 65	Schäden durch wildlebende Tiere
§ 29	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	§ 66	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles
§ 30	Such- und Leckortungskosten	§ 67	Grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften
§ 31	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	§ 68	Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung
§ 32	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	§ 69	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
§ 33	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	§ 70	Konditionsdifferenzdeckung
§ 34	Mehrkosten infolge Preissteigerung	§ 71	Schutz vor unklarer Zuständigkeit bei Versichererwechsel
§ 35	Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen	§ 72	Besserstellungsklausel
§ 36	Sachverständigenkosten	§ 73	Künftige Leistungsverbesserungen
§ 37	Verkehrssicherungsmaßnahmen		

§ 1 Absturz unbemannter und bemannter Flugkörper

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Absturz unbemannter und bemannter Flugkörper zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 2 Aufprall von Meteoriten

1. In Erweiterung von Abschnitt A §1 Nr 1 a) VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Meteoriten zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

§ 3 Feuer-Nutzwärmeschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 9 d) VGB 2016 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 4 Feuer-Rohbauversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 24 Monaten, gegen Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB 2016.
2. Die Rohbauversicherung gegen Feuerschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird.

§ 5 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 6 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer dem Benutzer des Gebäudes oder deren Arbeitnehmern bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Schäden an Zäunen und Grundstücksumfriedungen sind bis zu einem Betrag von 1.000 EUR mitversichert.

§ 7 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 9 b) VGB 2016 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 8 Schäden durch Blindgänger

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 VGB 2016 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 9 Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 sind Kosten für die Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis nach Abschnitt A § 2 VGB 2016 so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist, versichert. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen.
Nicht versichert sind Bäume sowie Bepflanzungen und Pflanzen für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z. B. Pflanzen von Mietern, öffentlichen Wegen).
2. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

§ 10 Wasseraustritt aus Aquarien

1. Versichert sind Folgeschäden, die durch Wasseraustritt aus Aquarien entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 11 Wasseraustritt aus Wasserbetten

1. Versichert sind Folgeschäden, die durch Wasseraustritt aus Wasserbetten entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 12 Fußbodenheizungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2016 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Fußbodenheizungen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 13 Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 14 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 15 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb des Versicherungsgrundstücks eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 16 Wasch- und Spülmaschinenschläuche

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2016 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 17 Bruchschäden an Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2016 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

§ 18 Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Nässeschäden durch Leitungswasser, welches aus undichten Silikonfugen ausgetreten ist.
2. Dies gilt, wenn die Fugen oder Abdichtungen als Teil einer einheitlichen funktionalen Einheit der Einrichtung anzusehen sind. Als funktionale Einheiten gelten Duschkabinen oder (bodengleiche) Duschen mit ihren Zu- und Abflusseinrichtungen, Armaturen mit Waschbecken oder Badewannen und den dazugehörigen Ein- und Abflusseinrichtungen. Keine funktionale Einheit ist der Raum, in dem sich die Sanitäreinrichtung befindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 19 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 20 Innenliegende Regenwasserrohre

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2016 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenwasserrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2016 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenwasserrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 21 Nässeschäden bei Bruch von außen befestigten Regenwasserfallrohren

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2016 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus außerhalb des Gebäudes befestigten Regenwasserfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch:
 - a) Nässeschäden bei Bruch von außen befestigten Regenrinnen, Dachrinnen, Entwässerungsrinnen und dergleichen.
 - b) bereits bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung am versicherten Gebäude.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 3.000 EUR begrenzt.

§ 22 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren (ausgenommen Drainagen) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Versicherungsschutz besteht für Gebäude
 - a) bis einschließlich 40 Jahre (Kalenderjahr minus Baujahr), ohne nachgewiesene Dichtigkeitsprüfung oder zwischenzeitliche Komplettsanierung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
 - b) ab 40 Jahre (Kalenderjahr minus Baujahr), ohne nachgewiesener Dichtigkeitsprüfung und ohne zwischenzeitlicher Komplettsanierung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

§ 23 Glasbruch durch Hagel und Sturm

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 c) VGB 2016 sind Glasbruchschäden durch Sturm und Hagel am versicherten Gebäude mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. Nr. 1 gilt nicht, soweit eine eigenständige Glasversicherung besteht.

§ 24 Sturmschäden an außen am Gebäude angebrachte Sachen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 VGB 2016 gelten an außen am Gebäude angebrachte Sachen gegen die Gefahr Sturm als mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. Nr. 1 gilt nicht für Laden- und Schaufenster.

§ 25 Eindringen von Niederschlägen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 c) und § 4 Nr. 3 VGB 2016 sind Schäden an Fußbodenbelägen aller Art, Tapeten und Farbinnenanstrichen des versicherten Gebäudes, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis oder deren Folgen entstehen, mitversichert.
2. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch:
 - a) Eindringen von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen,
 - b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung / Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - c) einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau,
 - d) bereits bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung am versicherten Gebäude.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

§ 26 Sturm-Rohbauversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 24 Monaten, gegen Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. Die Rohbauversicherung gegen Sturmschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird.

§ 27 Aufräumungskosten für umgestürzte Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder abgeknickter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 28 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer nach einem Versicherungsfall die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, um die Funktionsfähigkeit des versicherten Gebäudes aufrecht zu erhalten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 29 Aufräumungs-, Abbruch, Bewegungs- und Schutzkosten

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 VGB 2016 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten mitversichert. Gemäß Abschnitt A § 14 Nr. 8 VGB 2016 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 30 Such- und Leckortungskosten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch nach einem nicht versicherten Versicherungsfall im Sinne von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2016 die notwendigen und tatsächlich angefallenen Such- und Leckortungskosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

§ 31 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

1. Ersetzt werden die Mehrkosten, die sich infolge behördlicher Auflagen ergeben.
Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden dürfen, werden nur nach § 30 dieser Sonderbedingungen berücksichtigt.
2. Gemäß Abschnitt A § 14 Nr. 8 VGB 2016 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 32 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Gemäß Abschnitt A § 14 Nr. 8 VGB 2016 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 33 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Der Versicherer ersetzt auch Mehrkosten, die sich ergeben, weil nach einem Versicherungsfall wiederverwertbare Reste von versicherten Sachen wegen behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden dürfen.
Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.
2. Gemäß Abschnitt A § 14 Nr. 8 VGB 2016 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 34 Mehrkosten infolge Preissteigerung

1. Der Versicherer ersetzt gemäß Abschnitt A § 8 VGB 2016 die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.
Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
2. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
3. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
5. Gemäß Abschnitt A § 14 Nr. 8 VGB 2016 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 35 Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der eine Entschädigung von mehr als 5.000 EUR erwarten lässt, vorzeitig seine Urlaubsreise oder seine Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 36 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 16 Nr. 6 VGB 2016 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

§ 37 Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 VGB 2016) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlicher rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 38 Kosten für Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 VGB 2016.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 a) VGB 2016.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 39 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 sind bis maximal 150 EUR pro Tag, längstens für 12 Monate, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und/oder der Nutzung von Teilen der Wohnung dem Versicherungsnehmer unzumutbar ist.
2. Ab dem 13. Monat sind bis zu maximal 75 EUR pro Tag.
3. Hotelkosten werden längstens für die Dauer von 18 Monaten gezahlt.
4. Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, etc.) werden nicht erstattet.
5. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 40 Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden.
Ausgeschlossen ist die Entfernung bei Nebengebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.
2. Es erfolgt keine Entschädigung, wenn bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Nestes erkennbar war.
Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) eine Entfernung oder Umsiedlung nicht möglich ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 41 Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen.
2. Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 42 Wiederaufbau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 14 Nr. 7 VGB 2016 hat der Versicherungsnehmer auch das Recht die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen, auch wenn ein Wiederaufbau an der bisherigen Stelle rechtlich möglich oder wirtschaftlich zu vertreten wäre.

§ 43 Feuerlöschkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt B § 13 VGB 2016 werden die notwendigen Kosten für Löschmittel, insbesondere das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, ersetzt. Sofern eine gesetzliche Leistungspflicht des Versicherungsnehmers als Gebäudeeigentümer besteht, werden auch Löschmittelkosten der Feuerwehr ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 44 Kosten für Gebäudebeschädigung nach Fehlalarm

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 sind die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die in Folge eines Fehlalarms eines vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Rauch-, Gas-, Hitzewarmmelders oder sprachgesteuerten Lautsprechers durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind, versichert.
2. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen vom VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Warmmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 45 Wasserverlust durch Bruch von Zu- und Ableitungen der Wasserversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Abwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 VGB 2016 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall 2.000 EUR begrenzt.

§ 46 Transport- und Lagerkosten

1. Der Versicherer ersetzt Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines versicherten Schadens die eigengenutzte Wohnung unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung der versicherten Wohnung extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder in der Wohnung möglich ist, längstens jedoch für zwölf Monate.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 47 Bruch an Gasleitung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 48 Gasverlust durch Bruch von Zuleitungen der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer Kosten für den Mehrverbrauch von Gas, das infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2016 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall 2.000 EUR begrenzt.

§ 49 Vorsorgeversicherung für Um-, An- und Ausbauten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) dd) VGB 2016 ist eine Vorsorgeversicherung für wertsteigernde Um-, An- und Ausbaumaßnahmen am versicherten Gebäude bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 50 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachte Sachen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2016 entschädigt der Versicherer für Schilder eines Gewerbebetriebes, Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegel, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen, Fensterläden, steckerfertige Photovoltaikanlagen und Vordächern, wenn diese Sachen durch Diebstahl entwendet werden. Dies gilt nur soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
3. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 51 Innere Unruhen

1. Eingeschlossen sind abweichend von § 1 Nr. 2 b) VGB 2016 Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können den Versicherungsschutz für innere Unruhen jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
5. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 52 Privat genutzte Nebengebäude

1. Nicht im Versicherungsschein genannte privat genutzte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert.
2. Nr. 1 gilt nicht für Nebengebäude, die gewerblichen Zwecken dienen sowie Garagen und Carports.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

§ 53 Wind-, Sonnen- und Geothermieenergieanlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 VGB 2016 gelten Wind-, Sonnen- und Geothermieenergieanlagen auf dem Versicherungsgrundstück als versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 54 Steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 c) VGB 2016 gelten auch ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzte steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt als versicherte Sachen, sofern sie der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Der Versicherungsnehmer trägt hierfür die Gefahr.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. Die Entschädigung wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung) und die steckerfertige Photovoltaikanlage nach Herstellerangaben aufgebaut und betrieben wird.

§ 55 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1a) VGB 2016 werden versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden, entschädigt.
2. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung und Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 56 Schäden durch radioaktive Isotope

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1a) VGB 2016 sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, eingeschlossen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.
2. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 57 Wasseraustritt aus Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Regenwassersammeltanks ausgetreten ist.

Voraussetzung ist, dass diese Wassersammelstellen

- a) der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Das gleiche gilt für Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Rohren, Schläuchen oder sonstigen Einrichtungen austritt, die mit diesen Wassersammelstellen verbunden sind.

2. Bruchschäden an Rohren von solchen Wassersammelstellen gelten als mitversichert, wenn
 - a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - b) diese sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
3. Nicht versichert sind Bruchschäden an diesen Wassersammelstellen selbst.
4. Frostschäden an diesen Wassersammelstellen werden ersetzt, wenn diese sich im versicherten Gebäude befinden.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 58 Anbauküchen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 b) VGB 2016 sind vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte Anbauküchen (Möbel, Spüle und Einbaugeräte), die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, mitversichert.
2. Die Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder Mieter aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Wohnung auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 59 Graffiti­schäden, Gebäudebeschädigungen durch Vandalismus

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2016 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) und Vandalismus, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 VGB 2016 verursacht werden, versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 EUR begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 EUR Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 VGB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti und Vandalismus mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 60 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Bei Gebäudebeschädigungen werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 61 Unterversicherungsverzicht

1. Wird die nach Abschnitt A § 11 Nr. 1 VGB 2016 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
2. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Abschnitt A § 11 Nr. 1 c) VGB 2016 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
3. Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zu Grunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht für wertsteigernde bauliche Maßnahmen, für die gemäß Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) dd) VGB 2016 Versicherungsschutz besteht.

§ 62 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 VGB 2016 sind Gewächs- und Gartenhäuser (ausgenommen Sauna- und Poolhäuser), Terrassenüberdachungen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, im Boden fest und dauerhaft verankerte Schwimmbecken ohne Abdeckung, fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, elektrische Pumpen, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

3. Nr. 1 gilt nicht für Grundstücksbestandteile, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

§ 63 Mietausfall für Wohnräume

1. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2016 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von 30 Monaten ersetzt.

§ 64 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2016 werden Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume bis zu einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten ersetzt.

§ 65 Schäden durch wildlebende Tiere

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1a) VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch wild lebende Tiere (Marder, Nagetiere, Waschbären, Spechte, Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.
2. Der Versicherer ersetzt darüber hinaus die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn die versicherte Wohnung durch Schädlinge befallen war und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden konnte.
3. Nicht versichert sind:
 - a. Kosten für Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade
 - b. Wertminderung, z.B. durch Farbabweichungen
 - c. Folgeschäden aller Art, z.B. durch fehlen elektrischer Spannung
 - d. Umsiedelung der wildlebenden Tiere
4. Die Entschädigung für Nr. 1 ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
Die Entschädigung für Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
5. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 66 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) der VGB 2016 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.

§ 67 Grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

1. Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 3 VGB 2016 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften auf sein Recht, die Entschädigungsleistung um mehr als 50% zu kürzen.
2. Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

§ 68 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung

Abweichend von Abschnitt A § 14 Nr. 9 VGB 2016 verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung einer möglichen Unterversicherung bei Schäden, deren Höhe 2.500 EUR nicht übersteigt.

§ 69 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2016) einschließlich der Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 01.01.2013) abweichen.

§ 70 Konditionsdifferenzdeckung (Sofort-Schutz)

1. Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Wohngebäudeversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Wohngebäudeversicherungsvertrag so gilt die Konditionsdifferenzdeckung, wie nachfolgend beschrieben, als vereinbart.
2. Umfang der Differenzdeckung
 - a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert ist, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
 - b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
 - c) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
 - aa) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
 - bb) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
 - cc) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.
 - d) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

§ 71 Schutz vor unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

- 1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.
- 2 Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt er im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
- 3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in dessen Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
- 4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich aus dessen Vertrag gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

§ 72 Besserstellungsklausel

1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
 - a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
 - b) bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten;
 - c) der Versicherungsfall nicht später als 5 Jahre nach Vertragsbeginn dieses Vertrages eingetreten ist;
 - d) im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde;
 - e) die bei uns vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung darstellt.
2. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
 - a) beitragspflichtige Einschlüsse, sofern diese nicht abgeschlossen worden sind;
 - b) Deckungen auf "All Risk"-Basis sowie "unbenannte Gefahren";
 - c) berufliche und gewerbliche Risiken;
 - d) Vorsatz und arglistige Täuschung;
 - e) nicht versicherte Gefahren gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2016 und nicht versicherte Schäden gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 4 VGB 2016 und § 4 Nr. 3 VGB 2016;
 - h) Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt A §§ 17 und 18 VGB 2016 sowie Abschnitt B §§ 8 und 9 VGB 2016.

§ 73 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.